

99089045007000, 99089045007000

Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 (private Kleinfeuerwerke) außerhalb des Jahreswechsels: Ausnahmegenehmigung beantragen

Heruntergeladen am 23.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/123140111/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089045007000, 99089045007000
Leistungsbezeichnung I	Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 (private Kleinfeuerwerke) außerhalb des Jahreswechsels: Ausnahmegenehmigung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Ausnahme für das Abbrennen privater Kleinfeuerwerke außerhalb des Jahreswechsels beantragen
Typisierung	3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)

Modul	Sachverhalt
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Feuerwerk, Festlichkeit, Vereinsfeier, Pyrotechnik, Kleinf Feuerwerk, Feuerwerkskörper, Besondere Anlässe, Firmenevent, Explosionsgefährliche Stoffe, Runder Geburtstag, Feuerwerksraketen, Knaller, Kanonenschläge, Böller, Sprenggesetz, Brennbar, Feuerwerksbatterien, Abbrennen, Raketen, Schwärmer, Firmen Event, Besonderer Anlass, Hochzeit
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sicherheit und Ordnung (089)
Verrichtungskennung	Zulassung (007)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	01.03.2024
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport Mecklenburg-Vorpommern 23.09.2024
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sprengv_1/_24.html https://www.gesetze-im-internet.de/sprengv_1/_24.html https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-SprengZustVMV2015rahmen https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-SprengKostVMVrahmen https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-SprengZustVMV2015rahmen https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-SprengKostVMVrahmen
Teaser	Wenn Sie als Privatperson außerhalb des Jahreswechsels ein Kleinf Feuerwerk abbrennen möchten, benötigen Sie eine Ausnahmegenehmigung.

Modul

Sachverhalt

Diese müssen Sie vorab beantragen und kann gegebenenfalls mit Auflagen versehen werden.

Volltext

Sie benötigen für das Abbrennen von Feuerwerken außerhalb des Jahreswechsels eine vorab beantragte Genehmigung.

Wenn Sie mindestens 18 Jahre alt sind, dürfen Sie am 31.12. und 01.01. eines Jahres Pyrotechnik der Kategorie F2 (Kleinfeuerwerk) ohne besondere behördliche Erlaubnis abbrennen.

Den Rest des Jahres dürfen Sie ein Feuerwerk nur abbrennen, wenn Sie im Besitz einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis oder eines Befähigungsscheins sind.

Außerhalb des Jahreswechsels können Sie aber als Privatperson, wenn Sie mindestens 18 Jahre alt sind, zu besonderen Anlässen (wie beispielsweise eine Hochzeit) eine Ausnahmegenehmigung beantragen.

Die örtlich zuständige Sprengstoffbehörde prüft ihren Antrag darauf, ob eine Gefahr durch das Kleinfeuerwerk besteht, ob ein begründeter Anlass vorliegt und ob alle relevanten Dokumente vorliegen.

Die zuständige Behörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen genehmigen. In Mecklenburg-Vorpommern entscheidet die örtlich zuständige Sprengstoffbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob Ausnahmen grundsätzlich und in welchem Umfang bewilligt werden.

Den Antrag müssen Sie bei der für den Abbrennort örtlich zuständigen Sprengstoffbehörde stellen. Welche Angaben konkret benötigt werden, ist im Einzelfall zu betrachten. Je nach Örtlichkeit, Umfang und Anlass des Feuerwerks können zum Beispiel die Nähe zu brandgefährdeten Objekten oder besonders schützenswerten Objekten von Bedeutung sein.

Erforderliche Unterlagen

- Personalausweis oder Reisepass (Kopie)
- gegebenenfalls eine Einverständniserklärung der

Modul	Sachverhalt
	Grundstückeigentümerin oder des Grundstückseigentümers • Ort, Art und Umfang sowie Beginn und Ende des Feuerwerks, • Entfernungen zu besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen innerhalb des größten Schutzabstandes, • die Sicherungsmaßnahmen, insbesondere Absperrmaßnahmen sowie sonstige Vorkehrungen zum Schutze der Nachbarschaft und der Allgemeinheit
Voraussetzungen	• Für das Abbrennen von Kleinf Feuerwerken der Kategorie F2 müssen Sie mindestens 18 Jahre alt sein. • Es muss ein spezieller Anlass vorliegen (zum Beispiel eine Goldene Hochzeit).
Kosten	Verwaltungsgebühr: 32€ - 210€ zuzüglich möglicher Kosten der öffentlichen Bekanntgabe
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	• Widerspruch Für Mecklenburg-Vorpommern: Detaillierte Informationen sind bei der zuständigen Behörde zu erfragen.
Kurztext	• Ausnahme vom Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 - Zulassung • für das Abbrennen von Kleinf Feuerwerken durch Privatpersonen außerhalb des Jahreswechsels ist eine Ausnahmegenehmigung notwendig • Einzelfallentscheidung aufgrund der Gegebenheiten vor Ort, des Anlasses und des Umfangs des Feuerwerkes • zuständig: örtlich zuständige Sprengstoffbehörde

Modul	Sachverhalt
	• In Mecklenburg-Vorpommern sind die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Untere Sprengstoffbehörde der Landkreise und kreisfreien Städte
Formulare	Abhängigkeit von der zuständigen Behörde möglich.
Ursprungsportal	Burning of pyrotechnic objects of category F2 (small private fireworks) outside the turn of the year: Apply for an exemption permit, Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 (private Kleinf Feuerwerke) außerhalb des Jahreswechsels: Ausnahmegenehmigung beantragen